

Änderungstarifvertrag Nr. 4
zum Tarifvertrag für Auszubildende der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität
Frankfurt am Main
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz
(TVA-G-U BBiG)
vom 19. Mai 2015

Zwischen

der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main,
vertreten durch die Präsidentin,
Theodor-W.-Adorno-Platz 1, 60323 Frankfurt am Main,

- einerseits -

und

- andererseits -*

wird Folgendes vereinbart:

* **Anmerkung:** Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,

GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,

b) dem dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik

§ 1

Wiederinkraftsetzung der gekündigten Ausbildungsentgelte

§ 8 Absatz 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-G-U BBiG) vom 22. Februar 2010, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 24. April 2013, wird für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 28. Februar 2015 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TVA-G-U BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-G-U BBiG) vom 22. Februar 2010, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 24. April 2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit“ durch die Wörter „durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit“ ersetzt.
2. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
 - a) in der Zeit vom 1. März 2015 bis 31. März 2016

im ersten Ausbildungsjahr	836,85 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	891,43 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	941,51 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.010,97 Euro,
 - b) ab 1. April 2016

im ersten Ausbildungsjahr	866,85 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	921,43 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	971,51 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.040,97 Euro.“
3. § 9 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 28 Ausbildungstage beträgt.“
4. § 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Übrigen gelten für die Arbeitsbefreiung und für den Freizeitausgleich bei ehrenamtlichem Engagement diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgeblich sind.“
5. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Betriebliche Altersversorgung

¹Die Auszubildenden haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung nach Maßgabe des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) vom 1. März 2002 in der für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder jeweils geltenden Fassung.
²Wird der ATV durch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder die vertragschließenden Gewerkschaften ganz oder teilweise gekündigt, ist die Kündigung zwischen den Parteien des TVA-G-U BBiG im selben Umfang und zum selben Zeitpunkt wirksam.

Protokollerklärung zu § 17 Satz 1:

Diese Regelung gilt für alle von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vereinbarten Tarifverträge, die den ATV ändern, ergänzen, ersetzen oder im Falle einer vorangegangenen Kündigung wieder in Kraft setzen.“
6. In § 19 Absatz 2 wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „28. Februar 2017“ ersetzt.
7. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „, frühestens zum 30. Juni 2013,“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2016“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2016“ ersetzt.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 19. Mai 2015 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. Dezember 2015 schriftlich beantragen.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 19. Mai 2015

gez. Unterschriften